

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2022

### Anmerkung:

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um eine Information, basierend auf der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2022.

Sie stellt keine (beglaubigte) Abschrift aus der Niederschrift dar, sondern lediglich eine inhaltliche Wiedergabe aus der Urschrift.



## GEMEINDE NEUFAHRN BEI FREISING

### Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

<b><u>Sitzungsort:</u></b>	Rathaus, Sitzungssaal		
<b><u>am:</u></b>	Montag, den 19.12.2022		
<b><u>Beginn:</u></b>	19:00 Uhr	<b><u>Ende:</u></b>	21:10 Uhr
<b><u>Vorsitzender:</u></b>	1. Bürgermeister Franz Heilmeyer		
<b><u>Schriftführer:</u></b>	Alexandra Machl		

### **Anwesend:**

Heilmeyer, Franz  
Aichinger, Christopher, Dr.  
Auinger, Manuela bis 21:18 Uhr  
Bandle, Frank  
Bergauer, Felix  
Buschendorf, Christian bis 19:56 Uhr  
Eckl, Franz  
Eschlwech, Josef  
Fischer, Melanie  
Frommhold-Buhl, Beate  
Holzer, Manfred  
Holzner, Josef, Dr.  
Iyibas, Ozan  
Kappel-Kleinert, Melanie  
Kürzinger, Christa  
Langwieser, Frank  
Manhart, Norbert  
Mayerhanser, Judith  
Meidinger, Christian  
Mokry, Julia  
Nadler, Christian  
Pflügler, Florian  
Rößler, Silke  
Rübenthal, Burghard  
Seidenberger, Thomas  
Steinberger, Michael

Szalontay, Attila  
Meßner, Alexander (Verwaltung)  
Schöfer, Michael (Verwaltung)

**Abwesend:**

Heumann, Maximilian	entschuldigt
Pflügler, Stephanie	entschuldigt
Sen, Selahattin	entschuldigt
Steinberger, Johannes	entschuldigt

**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1) Genehmigung von Niederschriften
- 1.1) Niederschrift zur Sitzung vom 22.08.2022- öffentlicher Teil Vorz/062/2022
- 1.2) Niederschrift zur Sitzung vom 26.09.2022- öffentlicher Teil Vorz/064/2022
- 2) Rücktritt vom Amt der Kulturreferentin; Bestellung einer Kulturreferentin / eines Kulturreferenten GL/053/2022
- 3) Anpassung der Zweckvereinbarung für die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten GL/052/2022
- 4) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139 "Nachfolgenutzung für einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Grünecker Straße Sondergebiet mit Wohnbauflächen und Gewerbe", Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Bau/155/2022
- 5) Entlastungsbeschluss zur Jahresrechnung 2021 FiV/047/2022
- 6) Bündelausschreibung Stromlieferung der Gemeinde Neufahrn für den Zeitraum 2024 - 2026 FiV/046/2022
- 7) Bekanntgaben
- 8) Anfragen
- 8.1) Anfragen aus dem Gremium
- 8.1.1) Böllerverbot Marktplatz
- 8.1.2) Schneeräumplan
- 8.1.3) Benefizveranstaltung im OMG Gymnasium
- 8.2) Anfragen aus dem Publikum
- 8.2.1) 2. Auslegung Bebauungsplan 133
- 8.2.2) Parkplatzsituation Wilhelm-Busch-Straße
- 8.2.3) Veranstaltung am 31.12.

1. Bürgermeister Heilmeier eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1. Bürgermeister Heilmeier beantragt folgende Änderung der Tagesordnung.

Bei TOP N4 Bündelausschreibung Stromlieferung der Gemeinde Neufahrn für den Zeitraum 2024 – 2026 besteht kein notwendiger Grund ihn als nicht-öffentlich zu behandeln. Dieser soll nun als TOP Ö6 behandelt werden.

Der Gemeinderat beschließt den ursprünglichen TOP N4 als TOP Ö6 zu behandeln.

Abstimmung: Ja 27 Nein 0

Alle weiteren TOP`s rücken dadurch um eine Stelle nach hinten bzw. nach vorne. Es wurden keine weiteren Einwände gegen die Tagesordnung vorgebracht.

## **Öffentlicher Teil**

### **TOP 1 Genehmigung von Niederschriften**

#### **TOP 1.1 Niederschrift zur Sitzung vom 22.08.2022- öffentlicher Teil**

##### **Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.08.2022 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 22.08.2022.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 1

Enthaltung GRin Kappel-Kleinert

#### **TOP 1.2 Niederschrift zur Sitzung vom 26.09.2022- öffentlicher Teil**

##### **Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde Gelegenheit gegeben, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2022 einzusehen. Einwände wurden nicht vorgebracht.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn genehmigt die Niederschrift zum öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2022.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 1

Enthaltung GRin Kappel-Kleinert

**TOP 2 Rücktritt vom Amt der Kulturreferentin; Bestellung einer Kulturreferentin / eines Kulturreferenten****Sachverhalt:**

Rechtsgrundlage: Art.46 Abs. 1 Satz 2 GO und § 10 GeschO Referenten und Referentinnen; Bestellung und Aufgabenbereiche.

Mit Schreiben vom 07.12.2022 erklärt Frau Christa Kürzinger aus persönlichen Gründen den Rücktritt vom Amt der Kulturreferentin mit Wirkung zum 19.12.2022.

Bei der Bestellung der Referenten:innen besteht keine Bindung an den Proporz. Referenten:innen haben keine Verwaltungsbefugnis. Sie sind beratend tätig. Eine Vertretungsregelung ist nicht vorgesehen.

Da in der GeschO die Position „Kulturreferent:in“ vorgesehen ist, steht dies Position nun zur Disposition. Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte eine Person zur Kulturreferentin bzw. zum Kulturreferenten bestellen.

**Diskussionsverlauf:**

GRin Kürzinger:

- erklärt persönlich ihren Rücktritt und bedankt sich bei allen die sie in ihrer Amtszeit als Kulturreferentin unterstützt haben

Bgm. Heilmeier:

- herzlichen Dank für das große Engagement in den letzten 14 Jahren
- hat die Zusammenarbeit und ihr gutes Netzwerk immer sehr geschätzt

GRin Frommhold-Buhl (SPD-Fraktion):

- vielen Dank an Frau Kürzinger, die mit enormen persönlichem Engagement Neufahrns Kultur wieder neu aufgestellt hat

2.Bgm. Eschlwech (Fraktion der Freien Wähler):

- bedankt sich persönlich und im Namen der Fraktion bei Frau Kürzinger

GRin Mokry:

- Fraktion der Grünen stellt den Antrag die Entscheidung zur Besetzung des Amtes der Kulturreferentin / des Kulturreferenten zu vertagen.
- eine Vertagung würde ein Gespräch zwischen allen Fraktionen ermöglichen
- so wäre Zeit sich über mögliche Bewerber:innen, über eine mögliche Tandembesetzung und die mögliche Zusammenarbeit mit dem Kulturbeirat auszutauschen
- dadurch mehr Zeit für eine gründliche Beratung

**Antrag zur Geschäftsordnung:**

Die Entscheidung zur Besetzung des Amtes der Kulturreferentin / des Kulturreferenten soll vertagt werden.

**Abstimmung:** 12 Ja 15 Nein - abgelehnt -

**Bewerbungen für das Amt der Kulturreferentin:**

3. Bgm. Iyibas:

- schlägt für das Amt der Kulturreferentin Frau Silke Rößler vor

GRin Mokry:

- stellt sich selbst als Kandidatin für das Amt der Kulturreferentin vor
- bedankt sich ebenfalls bei Frau Kürzinger für die geleistete Arbeit in ihrer Amtszeit

GRin Rößler:

- stellt sich ebenfalls als Kandidatin für das Amt der Kulturreferentin vor

Bgm. Heilmeier:

- zuerst ein Meinungsbild abfragen, danach Abstimmung durch den Gemeinderat

**Abfrage Meinungsbild:**

- Frau Julia Mokry 9 Stimmen
- Frau Silke Rößler 18 Stimmen

Bgm. Heilmeier:

- Gratulation an Frau Rößler zum Amt der Kulturreferentin
- Dank an Frau Mokry für die Kandidatur zum Amt der Kulturreferentin

**Beschluss:**

1.)

Der Gemeinderat nimmt den Rücktritt der bisherigen Kulturreferentin Frau Christa Kürzinger mit Wirkung zum 19.12.2022 zur Kenntnis.

**Abstimmung:** Ja 27 Nein 0

2.)

Der Gemeinderat beschließt Frau Silke Rößler zur Kulturreferentin zu bestellen.

**Abstimmung:** Ja 27 Nein 0

**TOP 3 Anpassung der Zweckvereinbarung für die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

**Sachverhalt:**

Der Datenschutzbeauftragte der Kommunen des Landkreises Freising, Herr Robert Kremer, ist auch für die Gemeinde Neufahrn zuständig und hat einen Entwurf für die Anpassung der Zweckvereinbarung für die Bestellung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten vorgelegt. Der Entwurf der Zweckvereinbarung liegt in der Anlage bei.

Die bestehende Zweckvereinbarung, die die beteiligten Kommunen mit dem Landkreis Freising im Jahr 2017 abgeschlossen haben, muss wegen der folgenden drei Aspekte angepasst werden:

- Anpassung des Aufgabenkatalogs des Datenschutzbeauftragten an den aktuellen Rechtsstand nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- neues Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) ab dem 01.01.2023,
- Aufnahme des Wasserzweckverbands *Baumgartner Gruppe* in die Zweckvereinbarung.

Zu Punkt 1:

Die Zweckvereinbarung hat bisher noch den Rechtsstand des Jahres 2017 und soll nun an die seit Mai 2018 geltende DSGVO und an das korrespondierende neue bayerische Datenschutzrecht angepasst werden. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bleiben gleich,

allein die Festschreibung in der Zweckvereinbarung soll aktualisiert werden. Hierzu wurden die Art. 37 bis 39 DSGVO, die Regelungen zum Datenschutzbeauftragten enthalten, in die Zweckvereinbarung eingearbeitet.

Zu Punkt 2:

Durch die Einführung des § 2b UStG wird sich ab dem 01.01.2023 die Beurteilung der Umsatzsteuerbarkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ändern. Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten wurde bisher als eine nicht-umsatzsteuerbare Personalgestellung zwischen zwei Kommunen (Landkreis und jeweilige Gemeinde) behandelt. Nach neuem Recht handelt es sich bei der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten um eine Leistung, die dem Wettbewerb unterliegt, weil sie auch von privaten Anbietern wahrgenommen werden könnte. Der Landkreis Freising, der den Datenschutzbeauftragten für die Kommunen stellt, wird zum Unternehmer und muss ab der Gültigkeit der neuen Rechtslage Umsatzsteuer auf den Kostenersatz, den die Gemeinden zu zahlen haben, aufschlagen. Möglicherweise tritt die neue Rechtslage nicht schon zum 01.01.2023, sondern erst zum 01.01.2025 in Kraft. Die Entscheidung des Bundes darüber wird demnächst getroffen werden. In § 5 der Zweckvereinbarung wurde die Umsatzsteuerthematik zukunftsicher aufgenommen.

Zu Punkt 3:

Der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe soll zum 01.01.2023 in die Zweckvereinbarung aufgenommen werden. Der Zweckverband soll mit einem Bevölkerungsäquivalent von 500 Einwohnern an den Kosten beteiligt werden, um den Anteil der Einwohner auszugleichen, die nicht in Verwaltungseinheiten der Unterzeichner dieser Zweckvereinbarung wohnen. Hieraus sind keine wesentlichen Änderungen des Nettobetrags, den die Gemeinde in Form der anteiligen jährlichen Kostenerstattung an den Landkreis für die Bereitstellung des Datenschutzbeauftragten zu zahlen hat, zu erwarten.

Die geänderte Zweckvereinbarung wurde von der Kommunalaufsicht bereits geprüft und soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Die neue Zweckvereinbarung ist gegenüber der Kommunalaufsicht und der Regierung von Oberbayern anzeige-, aber nicht zustimmungspflichtig. Der Gemeinderat muss über die Änderung der Vereinbarung entscheiden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Inhalt der Zweckvereinbarung in der Fassung vom 30. November 2022 zur Kenntnis und stimmt der Anpassung der Zweckvereinbarung für die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Verwaltungseinheiten im Landkreis Freising zu.

**Abstimmung:** Ja 27 Nein 0

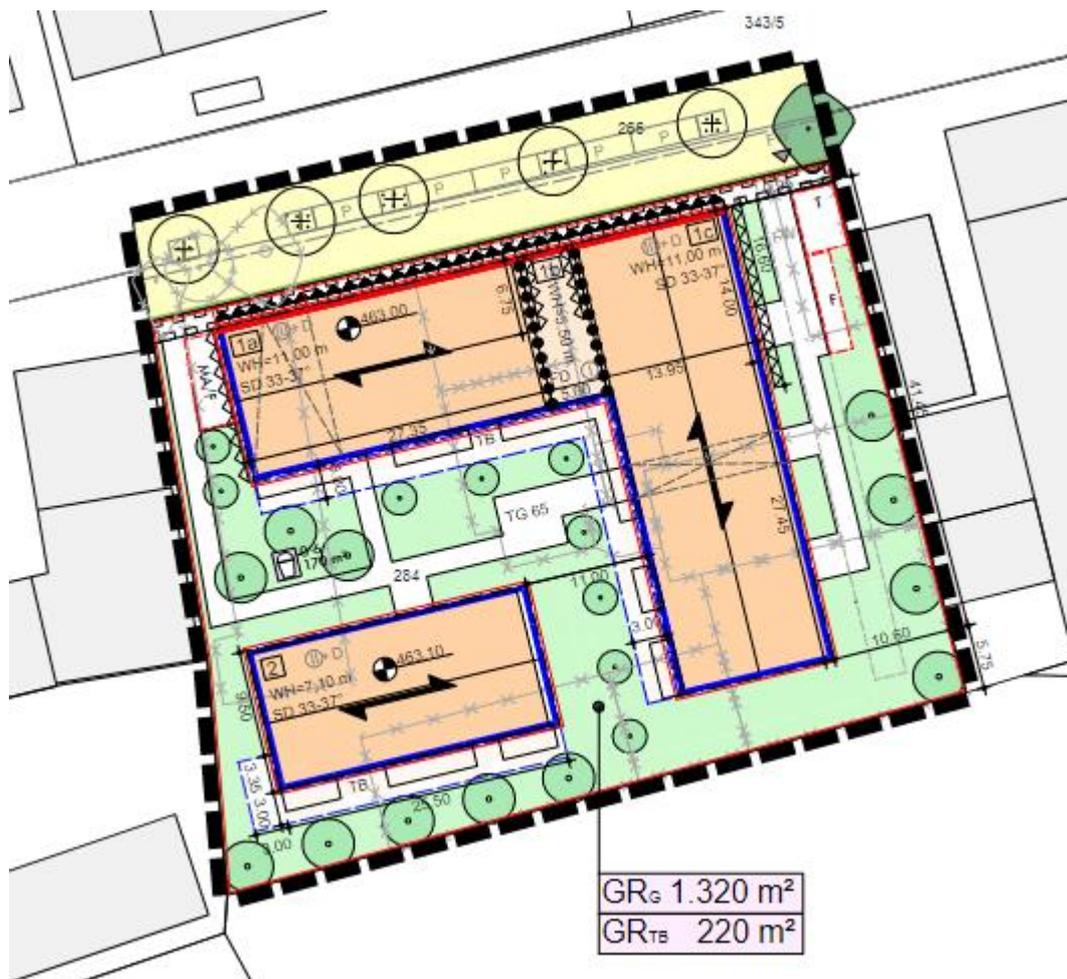
### **TOP 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139 "Nachfolgenutzung für einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Grünecker Straße Sondergebiet mit Wohnbauflächen und Gewerbe", Freigabe für das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.05.2022 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB mit der Bezeichnung Nr. 139 „Nachfolgenutzung für einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Grünecker Straße Sondergebiet mit Wohnbauflächen und Gewerbe“ beschlossen. Das Planungskonzept des Vorhabenträgers wurde in der Maisitzung ebenfalls vorgestellt. Die Bauleitplanung wird im Verfahren gemäß § 13a BauGB als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Das Architekturbüro Goergens Miklantz und Partner aus München wurde mit der Erstellung der Bauleitplanungen beauftragt. Das Büro hat zwischenzeitlich, unter Bezugnahme auf die planerische Grundlage der von der Gemeinde bereits im Vorfeld erstellten Rahmenplanung südlich der Grünecker Straße, an dem Entwurf für den Bebauungsplan sowie den Vorhabens- und Erschließungsplan weitergearbeitet. Aufgegriffen wurde dabei auch die seitens der Gemeinde gewünschte Umgestaltung der Grünecker Straße, sodass die für den Umbau benötigten Flächen zur Verfügung stehen. Der Entwurf wird in der Sitzung vom Architekturbüro vorgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist hier eingefügt:



Der Bebauungsplan dient als rechtliche Grundlage für die vom Vorhabenträger geplante Bebauung. Die Vorhabenplanung sieht entlang der Grünecker Straße und an der östlichen Grundstücksgrenze einen zusammenhängenden dreigeschossigen Baukörper + Dachgeschoss vor. Im südwestlichen Teil ist ein weiterer Baukörper mit zwei Geschossen + Dachgeschoss geplant. Alle Gebäude sollen symmetrische Satteldächer erhalten. Hinsichtlich der Art der Nutzung wird eine Mischung von Wohnen und Gewerbe festgesetzt, wobei Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe nur in den Baukörperbereichen 1a, 1b und 1c (siehe Planzeichnung oben) und dort nur im Erdgeschoß mit Fassadenanteilen entlang der Baulinie an der Grünecker Straße für zulässig erklärt werden.

Laut Vorhabenträger sind derzeit neben Gewerbeflächen 42 Wohnungen mit

unterschiedlichen Wohnungsgrößen in Planung. Zur Unterbringung der Stellplätze wird eine Tiefgarage errichtet, in welcher sowohl Einzelstellflächen auch Mehrfachparker (sog. Combilifte) entstehen sollen. Die von der Gemeinde durch ihre Rahmenplanung gewünschte (höhere) Baudichte kann mit einem Stellplatznachweis entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung nicht erreicht werden. Deshalb sieht bereits der Rahmenplan einen Stellplatzbedarf von durchschnittlich 1,5 Stellplätzen je Wohnung vor. Im Entwurf des Bebauungsplanes wurde dies aufgegriffen und ein geänderter Stellplatzschlüssel vorgesehen. Für das Plangebiet soll der Nachweis von 1 Stellplatz je Wohnung bis 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche (entspricht der Stellplatzsatzung) und 1,5 Stellplätze je Wohnung mit einer Wohnfläche von 51 m<sup>2</sup> bis 120 m<sup>2</sup> (Stellplatzsatzung sieht 2 Stellplätze vor) gelten. Größere Wohnungen sind mit 2 oder 3 (ab 150 m<sup>2</sup>) Stellplätzen anzusetzen. Die Minderung des Stellplatzschlüssels wird durch ein Mobilitätskonzept kompensiert. Der Vorhabenträger plant die Anschaffung von zwei E-Lastenrädern und zwei E-Bikes, die als Eigentum der WEG den künftigen Bewohnerinnen und Bewohnern zur freien Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Bereitgestellt werden diese in einem im Erdgeschoss geplanten Mobilitätsraum, in welchem sich neben Ladestationen auch noch weitere gemeinschaftlich nutzbare Gegenstände wie ein Einkaufstrolley oder ein Fahrradanhänger zum Ausleihen befinden sollen. Weiter ist vorgesehen, für einen noch zu definierenden Zeitraum die Gebühren für die Aufnahme und Mitgliedschaft der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner in einem bestehenden Carsharing-Verein zu übernehmen. Durch die nahe gelegene Bushaltestelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite besteht zudem schon jetzt eine gute öffentliche Anbindung. Die Fahrradmobilität soll durch die Leihfahräder im Mobilitätsraum und ein großes Abstellplatzangebot für private Fahrräder sowohl oberirdisch als auch in der Tiefgarage gefördert werden.

Durch die vorgesehene Grundabtretung von ca. 5 m wird dem Wunsch der Gemeinde nach öffentlichen Kurzzeit-Parkplätzen sowie einem gut nutzbaren und sicheren Geh- und Radweg entlang der Grünecker Straße entsprochen. Damit sind die gewerblichen Flächen im Erdgeschoss der Gebäude an der Grünecker Straße für Besucher mit dem Pkw gut zu erreichen und auch für Liefer- und Handwerkerdienste in den Wohnungen stehen diese zur Verfügung. Private Besucherstellplätze als Ergänzung der öffentlichen Kurzzeit-Parkplätze werden in der Tiefgarage als Einzelstellplatzflächen vorgesehen, da eine Anordnung oberirdisch praktisch nicht möglich ist, ohne die Attraktivität und Nutzbarkeit der Freiflächen drastisch zu beeinträchtigen.

Die Bauverwaltung empfiehlt auf der Grundlage der vorgestellten Planung für den Bebauungsplan das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit dem Antragsteller wird ein entsprechender Durchführungsvertrag abgeschlossen, in welchem auch die Themen Grundabtretung und Sicherung des Mobilitätskonzepts abgearbeitet werden.

### **Diskussionsverlauf:**

GR Seidenberger:

- wann war die erste Auslegung des Bebauungsplans?
- wurden die Unterlagen mit den Stellungnahmen an den Gemeinderat weitergegeben?

GR Rübenthal:

- sind Parkmöglichkeiten für Gewerbeanlieferungen vorgesehen?

GR Holzer:

- Rahmenplan 53 Wohnungen, jetzt in der Vorlage nur 42 Wohnungen angegeben

GR Manhart:

- in diesem Projekt wäre eine Ausnahme von der Stellplatzsatzung möglich

Referent:

- Anlieferungen für Gewerbebetriebe auf der Ost- und Westseite möglich
- der Rahmenplan hatte 80 % Kleinwohnungen (1- und 2-Zimmer Whg.) vorgesehen
- jetzt im Plan ein gemischtes Angebot, auch mit größeren Familienwohnungen

BAL Schöfer:

- hier kommt das beschleunigte Verfahren, mit nur einer Beteiligungsstufe der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) zur Anwendung
- der erste Verfahrensschritt aus dem normalen Bebauungsplanverfahren wird verkürzt mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139 "Nachfolgenutzung für einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Grünecker Straße Sondergebiet mit Wohnbauflächen und Gewerbe"** zustimmend zur Kenntnis und beschließt, für den in der Sitzung mit Stand 19.12.2022 vorgestellten Bebauungsplanentwurf samt Vorhabenplan das Verfahren für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

**Abstimmung:** Ja 26 Nein 0

## **TOP 5 Entlastungsbeschluss zur Jahresrechnung 2021**

### **Sachverhalt:**

Die örtliche Rechnungsprüfung für 2021 ist abgeschlossen. Die Feststellung der Jahresrechnung ist erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsvorsitzende trägt den Bericht vor.

### **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2021 ist örtlich geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die Entlastung zur Jahresrechnung 2021 wird erteilt.

**Abstimmung:** Ja 25 Nein 0 - GR Pflügler abwesend

## **TOP 6 Bündelausschreibung Stromlieferung der Gemeinde Neufahrn für den Zeitraum 2024 - 2026**

### **Sachverhalt:**

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2024 bis 2026 an.

Mit Beschluss des Gemeinderats hatte sich die Gemeinde Neufahrn erneut der Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2020 bis 2022 angeschlossen. Somit endet der derzeitige Stromliefervertrag zwischen der Gemeinde Neufahrn und der E.ON Energie Deutschland GmbH auch zum 31.12.2022. Der Jahresverbrauch der ca. 80 gemeindlichen Abnahmestellen (Liegenschaften, Ampelanlagen und Straßenbeleuchtung) liegt bei ca. 1.600.000 kWh/Jahr (Berechnung der Stromkosten: 1.600.000 kWh/Jahr x € 0,50/kWh (Schätzung) = €

800.000,-; € 800.000,- x 3 Jahre = € 2.400.000,-). Aufgrund des Schwellenwertes von € 215.000,- für Liefer- und Dienstleistungsverträge besteht eine EU-weite Ausschreibungspflicht für die Gemeinde Neufahrn.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2020 bis 2022 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

**Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2020 bis 2022 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Gemeinde Neufahrn vor.**

Der Dienstleistungspreis richtet sich nach der Größe der Kommune und der Anzahl der Abnahmestellen. Für die Gemeinde Neufahrn beträgt dieser somit netto ca. € 3.473,70,- (Grundpreis: € 1.200,-, fünf RLM-Abnahmestellen je € 174,90,-, ca. 75 sonstige Abnahmestellen je € 10,60,- = € 795,- und für die Straßenbeleuchtungsabnahmestelle € 604,20,-).

1.)

Die Teilnehmer:innen der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit und ohne Neuanlagenquote.

Bei Ökostrom mit Neuanlagenquote stammt ein Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus

- Neuanlagen nicht älter als vier Jahre vor dem 1. Januar 2024 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie
- bzw. nicht älter als sechs Jahre vor dem 1. Januar 2024 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in ähnlicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom.

Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 10 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend den Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- **Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,6 ct/kWh**  
(Mehrkosten pro Jahr: € 0,- bis € 9.600,-)

Die Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle und wurde bisher für eine kleine Teilnehmeranzahl von Teilnehmer:innen durchgeführt. Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- **Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,6 – 1,5 ct/kWh**  
(Mehrkosten pro Jahr: € 9.600,- bis € 24.000,-)

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer\*innen zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

2.)

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten). Sollten die Vorbereitungen der KUBUS GmbH zeigen, dass die gewählte Loseinteilung mit den Zielen der Bündelausschreibungen kollidiert, obliegt die abschließende Entscheidung der KUBUS GmbH.

3.)

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen / Zeitplan, Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune wird über alle Verfahrensschritte informiert.

### **Diskussionsverlauf:**

GR Bandle:

- Strompreisdeckel in Höhe von 40 Cent gilt zukünftig auch für Kommunen
- Energie Sharing möglich in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband (nachhaltiges Biomassekraftwerk) und den eigen erzeugten Strom nutzen
- dies wäre deutlich günstiger als die KUBUS-Ausschreibungen

Herr Salzmann (stellv. Abteilungsleiter 3):

- an den Bündelausschreibungen unbedingt teilnehmen, da die rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen für das Energie Sharing noch nicht festgelegt sind.
- bei den Ausschreibungsmodalitäten könnten als Zeitraum evtl. nur 2 Lieferjahre angeboten werden (2024 – Ende 2025)
- Teilnahme an diesem kürzeren Zeitraum, um die Option zu haben, je nach Entwicklung und Arbeitsstand, frühzeitig den Bündelvertrag zu beenden um eigen erzeugten Strom zu nutzen
- Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 30.01.2023 ist zu spät für eine verbindliche Zusage gegenüber Kubus und Gemeindetag

### **Beschluss:**

1.)

Der Gemeinderat beschließt, dass im Rahmen der nächsten Bündelausschreibung für die gemeindlichen Abnahmestellen „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ beschafft werden soll.

**Abstimmung:** Ja 26 Nein 0

2.)

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Versorgung und

Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching das Umsetzungskonzept für die Stromlieferung nach dem Vorbild des Energie Sharing Modells zu prüfen.

**Abstimmung:** Ja 26 Nein 0

3.)

Sollte die Auflage der Neuanlagenquote zu rechtlichen oder tatsächlichen Verfahrensproblemen führen, wird der 1. Bürgermeister ermächtigt ein Verfahren ohne Neuanlagenquote in die Umsetzung zu bringen.

**Abstimmung:** Ja 26 Nein 0

4.)

Der Gemeinderat beschließt, dass alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden, so dass nur ein Stromlieferant für alle Abnahmestellen ermittelt wird.

**Abstimmung:** Ja 26 Nein 0

5.)

Der Gemeinderat beschließt, die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle zu übertragen.

**Abstimmung:** Ja 26 Nein 0

## **TOP 7 Bekanntgaben**

KEINE

## **TOP 8 Anfragen**

### **TOP 8.1 Anfragen aus dem Gremium**

#### **TOP 8.1.1 Böllerverbot Marktplatz**

GRin Frommhold-Buhl:

- Bitte schnellstmöglich „bekanntgeben“ (veröffentlichen als Pressemitteilung), dass an Sylvester wieder ein Böllerverbot auf dem Marktplatz und Rathaus Vorplatz besteht

#### **TOP 8.1.2 Schneeräumplan**

GRin Frommhold-Buhl:

- Gibt es für die Gemeinde einen Schneeräumplan?

BAL. Schöfer:

- Es gibt einen Räumplan, indem die Straßen nach Kategorien eingeteilt sind, dieser kann jederzeit eingesehen werden.

GRin Auinger:

- einige Straßen im Gemeindegebiet sind nicht ausreichend geräumt bzw. nach 2 Tagen sehr vereist

GR Pflügler:

- bittet die Radwege besser in den Winterdienst mit einzubeziehen gem. dem Radverkehrskonzept

Bgm. Heilmeier:

- wird überprüft

### **TOP 8.1.3 Benefizveranstaltung im OMG Gymnasium**

GR Bergauer:

- bedankt sich für die Unterstützung der Verwaltung und der Kulturreferentin, sowie für die Schirmherrschaft durch den Schulreferenten

Bgm. Heilmeier:

- bedankt sich bei dem Elternbeirat und dem Schulrektor Dr. Bäumel

### **TOP 8.2 Anfragen aus dem Publikum**

#### **TOP 8.2.1 2. Auslegung Bebauungsplan 133**

Bürgeranfrage:

- Wann kommt die 2. Auslegung des Bebauungsplanes 133?

BAL Schöfer:

- erste Auslegung wurde durchgeführt, Abwägung ist erfolgt
- aktuell wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes vom Planungsbüro überarbeitet
- öffentliche Auslegung ca. im ersten Quartal 2023

#### **TOP 8.2.2 Parkplatzsituation Wilhelm-Busch-Straße**

Bürgeranfrage:

- ob an der Parksituation in der Wilhelm-Busch-Straße weitergearbeitet wird?

Bgm. Heilmeier:

- Straßenverkehrsbehörde hat diese Straße immer wieder in Augenschein
- es werden immer wieder Kontrollen durchgeführt und Strafen verhängt

#### **TOP 8.2.3 Veranstaltung am 31.12.**

Bürgeranfrage:

- ob am 31.12.22 wieder wie in 2019 eine Veranstaltung auf dem Marktplatz geplant ist?

Bgm. Heilmeier:

- auf Initiative des Marktplatztreffs soll ähnlich wie in 2019 eine Veranstaltung auf dem Marktplatz stattfinden.

GRin Kürzinger:

- im aktuellen Kulturflyer ist die Veranstaltung auch eingetragen

Frau Ostertag-Hill:

- Plakate werden im Laufe der Woche angebracht
- im Echo und im Monat wurde es bereits publiziert

Neufahrn, 021.12.2022

Vorsitzender

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister

Alexandra Machl

Protokollführung